

Freiburg im Breisgau, den 20. November 1989

Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen. — Einheitliche Bestimmungen der Diözesanbischöfe zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen.

Nr. 146

Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen

A.

*I. Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz
zu can. 1067 CIC*

vom Apostolischen Stuhl rekognosziert am 1. April 1989

1. *Form des Aufgebots:*

Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

2. *Ort des Aufgebots:*

Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.

3. *Zeit des Aufgebots:*

Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

4. *Dispens vom Aufgebot:*

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 26 a zu vermerken.

*II. Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz
zu can. 1126 CIC*

vom Apostolischen Stuhl rekognosziert am 1. April 1989

Die Deutsche Bischofskonferenz verlangt vom katholischen Partner, der eine Ehe mit einem nichtkatholischen Christen eingehen will, gemäß can. 1126 CIC folgende Erklärungen:

- Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?
- Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?

Der Seelsorger hat dafür zu sorgen, daß der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners unterrichtet ist. Er hat die Unterrichtung im Ehevorbereitungsprotokoll zu bestätigen.

*III. Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz
zu can. 1127 § 2 CIC*

vom Apostolischen Stuhl rekognosziert am 1. April 1989

Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung eines Katholiken mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (can. 1127 § 2 CIC). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig.

Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß can. 1127 § 2 CIC zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.

B.

I. Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung

*Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz
vom Apostolischen Stuhl approbiert am 1. April 1989*

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
 Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Erzbistum Freiburg _____

Am Brautleutekurs teilgenommen: ja nein

Pfarr(ei) ^① (Genauere Anschrift mit Postleitzahl und Telefon-Nr.) _____

Traugespräch geführt von _____ am _____

Aufgebot ^② (Pfarr(ei)[en] und Datum) _____

Familienname(n) nach der Heirat

Zivileheschließung ^③ am _____

– Mann: _____

in _____

– Frau: _____

Kirchliche Eheschließung am _____ Uhr

in _____

Künftiger Wohnsitz (vollständige Anschrift) _____

Brautmesse Wortgottesdienst

Wortgottesdienst mit Beteiligung eines nichtkath. Seelsorgers
 (bei konfessionsverschiedener Ehe) ^④

A. Personaliën

	Bräutigam	Braut
1. Familienname		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname		
2. Geboren am		
in (Ort mit Postleitzahl, Kreis, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Konfession/Religion ^⑤		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) <small>Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder Erklärung gem. c. 876)</small>		
c) Firmung (auch Datum und Ort, soweit bekannt) ..		
d) Früher eine andere Konf./Religion?		
e) Bei Austritt aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise ..		
4. Beruf		
5. Bisheriger Wohnsitz (Ort, Straße, Haus-Nr.) ^⑥ <small>Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung</small>		
<small>Bei kath. Soldaten: Anschrift des kath. Standortpfarrers</small>		
6. a) Name Ihres Vaters		
ggf. auch Geburtsname		
Konfession/Religion		
b) Name Ihrer Mutter		
ggf. auch Geburtsname		
Konfession/Religion		
7. Ledigenstand , Nachweis ^⑦ durch		
8. Frühere Eheschließungen , ^⑧		
a) mit wem?		
Name, Geburtsname und -ort, Konfession/Religion		
früher andere Konfession/Religion?		
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		

	Bräutigam	Braut
c) kirchl. Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
d) Geschieden: Scheidungsurteil vom ..		
– Zivileheschließung (Datum, Ort) ..		
– Kath. Trauung (Datum, Ort)		
– Nichtkath. Trauung (Datum, Ort) ...		
– Formdispens gewährt durch, am ..		
– Sanatio in radice gewährt durch, am ..		
– Evt. jetzige Anschrift des früheren Partners ⁹⁾		
e) Kinder aus einer früheren Verbindung (Zahl, Alter, Konfession/Religion)		
f) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partner und Kindern aus einer früheren Verbindung? ¹⁰⁾		
Wird ihre Erfüllung durch die beab- sichtigte Heirat gefährdet?		

B. Fragen nach Ehehindernissen, Eheverboten, Trauverboten und Ehemillen

I. Fragen an beide Partner

	Bräutigam	Braut
9. Liegt ein Ehehindernis ¹¹⁾ vor? Welches?		
10. Liegt Konfessionsverschiedenheit ¹²⁾ vor?		
11. Liegt ein Trauerverbot ¹³⁾ vor? Welches?		
12. Wollen Sie eine Ehe nach dem Willen Gottes und der Lehre der Kirche als volle Lebensgemeinschaft eingehen, in der Sie Einheit und Unauflöslichkeit sowie die Hinordnung auf das beider- seitige Wohl und auf Elternschaft beja- hen?		
13. Werden Sie von jemandem durch Drohung, starkes Drängen oder Zwang zur Heirat beeinflusst?		
14. Bei einem Minderjährigen (vgl. Anm. 13 e): Wie stellen sich Ihre Eltern zu der Eheschließung?		

II. Fragen nur an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe

sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2; 1071 § 2)

15. Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?
16. Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?¹⁴⁾

Katholischer Partner

III. Unterschriften der Brautleute

17. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

IV. Erklärung des Geistlichen

18. Die Partner wurden über die zur Eheschließung notwendige Freiheit belehrt. Es wurde nichts bekannt, daß die erforderliche Freiheit fehlte.
19. Die Partner wurden über Wesen und Eigenschaften der christlichen Ehe belehrt (vgl. Nr. 12), bei zwei getauften Partnern auch über die Sakramentalität der Ehe. Gegen Wesen und Eigenschaften der Ehe haben die Partner keinen Vorbehalt geäußert oder angedeutet.¹⁵
20. Die Partner wurden darüber belehrt, daß eine Ehe nicht gültig zustande kommt, wenn ein Partner arglistig getäuscht wurde, d.h., wenn er über eine wesentliche Eigenschaft oder einen wichtigen Umstand getäuscht wurde, der die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann.
21. Es ergab sich kein Hinweis für eine gestellte Bedingung.¹⁶
22. Bei Eheschließungen zwischen zwei Katholiken: Die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
23. Der / Die katholische(n) Partner wurde(n) auf den Empfang der Sakramente der Buße und des Altares (evtl. auch der Firmung) im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen.
24. Wenn einer der Partner nichtkatholisch ist: Der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet.¹⁷

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

25. Es wird erbeten¹⁸ (Zutreffendes ankreuzen)
- a) Dispens vom Aufgebot
 - b) Dispens vom Eehindernis der Religionsverschiedenheit
Dispensgrund: _____
 - c) Erlaubnis zu einer Brautmesse¹⁹ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
 - d) Dispens vom Eehindernis _____
Dispensgrund: _____
 - e) Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Eehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 26 b und Anm. 22 der Seelsorger selbst die Erlaubnis erteilen kann.)
 - f) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform (19a der Anmerkungstafel)
Dispensgrund (bitte Zutreffendes ankreuzen):
 - schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
 - unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
 - Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
 - Gefahr, daß die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
 - (anderer) Dispensgrund _____Die Ehe soll begründet werden durch die Ehemillenserklärung
in der _____ -Kirche²⁰ zu _____
Kofession, Name Ort
nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen
oder
beim Standesamt (vgl. Anm. 20) in _____ am _____
 - g) Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 13)
 - h) das Nihil obstat²¹ _____

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

26. Erteilung durch den zuständigen Seelsorger mit allgemeiner Traubefugnis (Zutreffendes ankreuzen)
- a) Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
 - b) Kraft verliehener Befugnis²² erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluß der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam²³ Dispens vom Eehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift

27. Erteilung durch den Ortsordinarius

Nr. E Erzbischöfliches Ordinariat 7800 Freiburg i. Br., den _____
Wir erteilen hiermit die erbetene
Wir bestätigen hiermit die von uns fermündlich am _____ bereits erteilte

E. Amtliche Vermerke

I. Vor der Trauung

28. Liegt Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ja nein

29. **Traubefugnis cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)

a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis
 als Pfarrer. als allgemein delegiert.

b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere⁽²⁴⁾ ich hiermit

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift

30. **Traulizenz c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____
erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind die Litterae dimissoriae beizufügen.)

II. Nach der Trauung

31. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____
zu _____ am _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen: _____

Trauzeugen:

Vorname, Familienname, Wohnort

1. _____

2. _____

Unterschrift

Unterschrift

32. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform⁽²⁵⁾ hat stattgefunden

in der _____ -Kirche (vgl. Anm. 20) zu _____ am _____

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 20) in _____ am _____

III. Registrierung

33. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.⁽²⁶⁾

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkungstafel

zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- ① Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnigte Stelle gemeint, z.B. Rektoratspfarrei, Pfarrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff **Pfarrer** auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- ② **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d.h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 26a zu vermerken.
- ③ Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist vor der kirchlichen Eheschließung vorzulegen, vgl. Nr. 28.
- ④ Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Traufeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- ⑤ Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, daß er aus der katholischen Kirche ausgeschieden sei, muß vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z.B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Geistlichen der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- ⑥ Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder, wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 30 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-) Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen einzutragen.
- ⑦ Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Der Ledigenstand kann auch nachgewiesen werden durch Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, durch Rückfragen beim Standesamt der Zivilheirat oder durch Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Seelsorger den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

- ⑧ Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- Wenn die **Ehe durch Tod aufgelöst** wurde, ist dem Seelsorger eine Todesurkunde vorzulegen. Wenn keine Todesurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
 - Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht nichtig** ist, muß die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll ist beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“).
 - Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid der Entscheidungstext nebst etwaigen Auflagen **in jedem Fall** dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.
 - Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a–c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.
- ⑨ Die jetzige Anschrift des früheren Ehepartners ist nur erforderlich, wenn noch nachgewiesen werden muß, daß aus der früheren Eheschließung kein Ehehindernis für die jetzt beabsichtigte Heirat mehr besteht.
- ⑩ **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, daß die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 13 c).
- ⑪ Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Ehehindernisse:
- Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
 - Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
 - bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
 - Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 23;
 - Weihe (c. 1087);
 - ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
 - Frauenraub (c. 1089);
 - Gattenmord (c. 1090);
 - Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 – gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z.B. Cousin – Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
 - Schwägerschaft – (cc. 1092 und 109 – nur in gerader Linie, z.B. Schwiegervater – Schwiegertochter; Stiefvater – Stieftochter);
 - öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 – nur in gerader Linie);
 - gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die voraufgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.
- ⑫ Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d.h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne das katholische Bekenntnis angenommen zu haben.
- ⑬ Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Nottfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Trauerbote nach c. 1071 § 1:
- bei Wohnsitzlosen (n. 1);
 - bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
 - bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 10;
 - bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z.B. durch Kirchenaustritt;
 - bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
 - bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

- ⑭ Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernststen Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zuläßt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- daß er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
 - daß er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
 - daß er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - daß er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
 - daß er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „daß alle eins seien“.
- ⑮ Falls ein **Vorbehalt** vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert erscheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- ⑯ Falls eine **Bedingung** gemacht wird, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- ⑰ Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, daß der Nichtkatholik bei der Belehrung durch den Seelsorger und bei der Beantwortung der Fragen Nr. 15 und 16 zugegen ist.
- ⑱ Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z.B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Pfarrer selbst entscheiden könnte.
- ⑲ Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- ⑲a Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- ⑳ Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung eines Katholiken mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 25 f und Nr. 32 sind deshalb alternativ gemeint, so daß bei Nr. 25 und Nr. 32 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und **vor** der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, daß mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).
Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.

- ②1 Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z.B. fehlende Todesurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7;
 - bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der Litterae dimissoriae).
- ②2 Die Befugnis, zum Abschluß einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, daß
- der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist;
 - der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird;
 - ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will;
 - der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist, vgl. Anm. 7, 11, 13, 18 und 21;
 - sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen hat der Seelsorger die Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- ②3 Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Falle kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- ②4 Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- ②5 Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- ②6 Weitermeldung ist z.B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat.
- Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat der Seelsorger, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
- Wenn ein katholischer Partner aus den europäischen Ostgebieten (außer DDR) stammt, ergeht die Mitteilung nicht an das Taufpfarramt, sondern an „Katholisches Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands“, Theatinerstr. 31/IV, 8000 München 2.
- Für die Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Die Beschlüsse zu den cc. 1067, 1126 und 1127 § 2 CIC treten am 1. Januar 1990 in Kraft. Ehevorbereitung und Eheschließung sind von diesem Tag an gemäß dem Formular „Ehevorbereitungsprotokoll“ und der „Anmerkungstafel“ durchzuführen.

Bonn, den 15. September 1989

+ Karl Lehmann

Bischof von Mainz
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Einheitliche Bestimmungen der Diözesanbischöfe zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen

Die Diözesanbischöfe haben folgende Beschlüsse gefaßt, die die Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz gefunden haben:

I

Für die Eheschließung einer Person, die natürliche Verpflichtungen gegenüber einem anderen Partner oder gegenüber Kindern aus einer anderen früheren Verbindung hat, gilt die in can. 1071 § 1 n. 3 CIC geforderte Trauerlaubnis als erteilt, wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, daß die Erfüllung der rechtlichen und moralischen Verpflichtungen gegenüber Partnern oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird. Zu beachten ist, daß die natürlichen Verpflichtungen über die Regelungen im Scheidungsurteil und über ergänzende zivilrechtliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinausgehen können.

II

Aufgrund der konfessionellen Situation in der Bundesrepublik Deutschland erteile ich allen Klerikern mit allgemeiner Trauvollmacht die Befugnis, zum Abschluß einer konfessionsverschiedenen Ehe die Erlaubnis zu erteilen und dabei ad cautelam auch vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit zu dispensieren, es sei denn, daß

1. der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
2. der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist;
3. der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
4. Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird;
5. ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will;
6. der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist, z. B. wegen eines Ehehindernisses, wegen eines Trauverbots (vgl. can. 1071), wegen eines Nihil obstat;
7. sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

In den vorgenannten Fällen der Nr. 1 – 7 hat der Seelsorger die Unterlagen dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

1. Für die Mitteilung über eine Eheschließung hat der Pfarrer das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.
2. Der Diözesanbischof legt fest, ob der Pfarrer des Eheschließungsortes die Mitteilung nur an eine Meldestelle beim Ordinariat zu senden hat und von dort aus die weiteren Mitteilungen erfolgen oder ob der Pfarrer des Eheschließungsortes selbst die in 3. genannten Mitteilungen an die dort genannten Adressaten zu versenden hat.
3. Die Eheschließung eines Katholiken ist mitzuteilen:
 - 3.1 der kirchlichen Meldestelle;
 - 3.2 dem Taufpfarramt des katholischen Bräutigams;
 - 3.3 dem Taufpfarramt der katholischen Braut;
 - 3.4 dem bisherigen Wohnsitzpfarramt des katholischen Bräutigams zur Eintragung im Ehebuch ohne laufende Nummer;
 - 3.5 dem bisherigen Wohnsitzpfarramt der katholischen Braut zur Eintragung im Ehebuch ohne laufende Nummer;
 - 3.6 dem katholischen Pfarramt des künftigen Wohnsitzes der Neuvermählten;
 - 3.7 a) dem Ordinariat, wenn die Ehe mit Dispens von der Formpflicht geschlossen worden ist;
 - b) dem katholischen Standortpfarrer, wenn ein Angehöriger der Bundeswehr getraut worden ist;
 - c) dem Pfarrer der Missio cum cura animarum, wenn ein Ausländer getraut worden ist.
4. Der Pfarrer des Taufpfarramtes hat dem Pfarrer des Eheschließungsortes die Eintragung der Ehe ins Taufbuch alsbald zu bestätigen, vgl. Blätter 2 und 3 des Formulars. Die Bestätigung ist zum Ehevorbereitungsprotokoll zu nehmen.

IV

Folgende Formulare sind ab 1. Januar 1990 verbindlich vorgeschrieben:

- a) Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels
- b) Litterae dimissoriae – Überweisung zur Eheschließung im Ausland
- c) Mitteilung über eine Eheschließung (Formularsatz).



Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird beantragt, die Nichtigkeit der folgenden Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform festzustellen:

I. Personalien der Partner der für nichtig zu erklärenden Ehe:

Mann: _____
Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, **neues Taufzeugnis beifügen**

Frau: _____
Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, **neues Taufzeugnis beifügen**

Jetzige Anschrift: _____
Notfalls genügt die jetzige Anschrift eines formpflichtigen Partners

II. Zivileheschließung:

Tag, Monat, Jahr, Ort/Standesamt

Damaliger Wohnsitz, ggf. auch Nebenwohnsitz oder über einen Monat dauernder Aufenthaltsort (Anschrift)

des Mannes _____ der Frau _____

III. Ggf. nichtkatholisch-kirchliche Trauung:

Tag, Monat, Jahr, Kirche/Konfession, Ort

IV. Scheidung:

Datum, Az. des Scheidungsurteils, Ort

V. Gemeinsame Wohnsitze von der Zivileheschließung bis zur Scheidung/zuständige kath. Pfarrämter:

1. _____
Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

2. _____
Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

3. _____
Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

4. _____
Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

VI. Für Ehen die nach dem 26. November 1983 zivil/nichtkatholisch-kirchlich geschlossen worden sind:

1. Falls der Antragsteller jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hatten Sie sich vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt (cc. 1086 § 1, 1117)? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, daß eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Name und Anschrift von Zeugen; Dokumente)
-
-

2. Falls der frühere Partner des Antragstellers jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hat sich Ihr Partner der früheren Ehe vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt (cc. 1086 § 1, 1117)? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, daß eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Namen und Anschrift von Zeugen; Dokumente)
-
-

VII. Fragen zur Gültigkeit der Ehe:

1. Ist eine katholische Eheschließung unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform (c. 1108 § 1) erfolgt? Ggf. wann und wo? _____
2. Ist die frühere Ehe irgendwann später katholisch geordnet worden durch Nachholen der kath. Eheschließung in der kanonischen Eheschließungsform oder durch Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice; c. 1161 § 1), etwa bei einer Krankheit oder aus Anlaß der Taufe oder Erstkommunion eines Kindes? Ggf.: Wann, wo und auf welche Weise? _____
3. Ist die kirchliche Ordnung der Ehe gelegentlich mit einem katholischen Geistlichen besprochen worden?
 Nein. Ja, mit: _____
4. Ist für die frühere Heirat eine Dispens von der Eheschließungsform gewährt worden? Ggf.: Wann, wo und durch wen? _____
5. Wenn einer der Partner der früheren Ehe einer nichtkatholischen Ostkirche angehörte: Ist eine Eheschließung in einer nichtkatholischen Ostkirche erfolgt? Ggf.: Wann und wo? (Vgl. c., 1127 § 1)
-
-

6. War zur Zeit der Zivileheschließung in dem betreffenden Land eine katholische Eheschließung möglich? (Vgl. c. 1116) _____

VIII. Bestätigung des Antragstellers vor dem Geistlichen:

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Richtigkeit meiner Antworten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

IX. Erläuterung des Geistlichen:

Bei der Eingabe, der **Taufzeugnis(se)**, **Ehevorbereitungsprotokoll** und **sonstige Dokumente zum Nachweis der Formpflicht bzw. ihrer Nichteinhaltung** beizufügen sind, erklärt der Geistliche:

1. Die zuständigen katholischen Pfarrämter (V.) wurden hinsichtlich einer Eintragung im Ehebuch für die entsprechende Zeitspanne befragt. Die Antworten liegen bei. Im Eilfall: Die zuständigen Pfarrämter wurden (tel.) befragt und gaben folgende Auskunft (hierbei Name des Pfarramtes und überprüfte Zeitspanne angeben):
-
-

2. Folgende Indizien für die Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht und für die Wahrhaftigkeit des Antragstellers ergaben sich im Gespräch und/oder aus anderen Umständen:
-
-

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Geistlichen

Litterae dimissoriae

Documentum officiale Conferentiae Episcoporum Germaniae

Überweisung zur Eheschließung im Ausland

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

I. Hisce licentiam concedo Rev. Domino parrocho ecclesiae
Hiermit erteile ich dem Hochw. Herrn Pfarrer der

ad S _____ loco _____
Kirche Ort (genaue Anschrift)
in dioecesi _____ in natione _____
in der Diözese im Staat

ad assistendum matrimonio sponsorum infrascriptorum:
die Erlaubnis zur Assistenz der Eheschließung des folgenden Brautpaares:

1. Sponsus _____ habitans in _____
Bräutigam wohnhaft in
natus die _____ in _____
geboren am in
filius patris _____ et matris _____
Sohn des und der
confessio / religio _____ baptizatus die _____
Konfession bzw. Religion getauft am
in ecclesia _____ in _____ in dioecesi _____
in der Kirche in in der Diözese
Num sit confirmatus _____ in ecclesia _____
Ist Firmung erfolgt? in der Kirche
in _____
in

2. Sponsa _____ habitans in _____
Braut wohnhaft in
nata die _____ in _____
geboren am in
filia patris _____ et matris _____
Tochter des und der
confessio / religio _____ baptizata die _____
Konfession bzw. Religion getauft am
in ecclesia _____ in _____ in dioecesi _____
in der Kirche in in der Diözese
Num sit confirmata _____ in ecclesia _____
Ist Firmung erfolgt? in der Kirche
in _____
in

II. Simul testor:

Hiermit bestätige ich,

1. suprascriptos sponso rite sine ullo obloquio proclamatos esse;
daß das Aufgebot für die oben genannten Brautleute richtig und ohne Einspruch durchgeführt wurde;
2. in examine me invenisse eos esse liberos ad contrahendum matrimonium;
daß ich beim Brautexamen deren Ledigenstand festgestellt habe;
3. institutiones et adhortationes circa matrimonii sanctitatem et coniugum officia esse factas.
daß die Belehrungen und Ermahnungen in bezug auf die Heiligkeit der Ehe und die Pflichten der Eheleute erfolgt sind.

loco _____ die _____
Ort am

sigillum
Siegel

parochus/vicarius
Pfarrer/Stellvertreter

III. Visis documentis huic Curiae exhibitis testamur:

Nach Einsicht in die der hiesigen Kurie vorgelegten Dokumente bescheinigen wir,

1. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum vel,
daß ihrer Eheschließung kein kanonisches Ehehindernis entgegensteht bzw.
2. dispensationem super/licentiam ob _____
daß die Dispens von/Erlaubnis zu
die _____
am _____
concessam esse.
erteilt wurde.

loco _____ die _____ numerus actorum _____
Ort am Aktenzeichen

sigillum
Siegel

Ordinarius loci
Ortsordinarius

Matrimonio celebrato Curia Nostra informetur.

- Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen -

Erzdiözese Freiburg i. Br.

archidioecesis

Pfarrei _____

parocchia

Telefon (mit Vorwahl) _____

Ort(PLZ) _____

locus

Straße (Hausnr.) _____

via (No.)

Datum _____

die

Mitteilung

Informatio

über eine Eheschließung

de matrimonio contracto

Personalien des Brautpaares

personalia sponсорum

Bräutigam

sponsus

Braut

sponsa

Name, ggf. Geburtsname

nomen et, si casus ferat, nomen natale

vor der Zivileheschließung

ante matrimonium civile

nach der Zivileheschließung

post matrimonium civile

Vorname(n)

praenomen

Geburtsdatum

natus(a) in

Geburtsort/Kreis

natus(a) in

Anschrift, bisher

inscriptio postalis, antea

künftig

postea

Beruf

professio

Konfession/Religion

confessio/religio

ggf. frühere andere

Konfession/Religion

antea, si casus ferat, alia confessio/religio

Taufe/Konversion*

baptizatus(a)/conversus(a)

Ort

in loco

Kirche

in ecclesia

Diözese und Land

diocesis et natio

Zivileheschließung

matrimonium civile

Kath. Eheschließung

celebratio matrimonii

Pfarrei

in parocchia/ecclesia

Zeugen

et coram testibus

Datum _____

die

Ort _____

in loco

Datum _____

die

Ort _____

in loco

vor

coram R.D.

1. _____

2. _____

Die Eheschließung in der ev./orth./ _____

Matrimonium in ecclesia non catholica

Kirche in _____

in loco

am _____

die

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform/wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*

*cum dispensatione super forma canonica initum est / per sanationem in radice convalidatum est.**

Die Zivileheschließung erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform/wurde gültig gemacht durch

*Matrimonium civile cum dispensatione super forma canonica initum est / per sanationem in radice convalidatum est.**

Sanatio in radice.*

Dispens von der Formpflicht/Sanatio in radice* wurde gewährt durch _____

Dispensatio super forma canonica/sanatio in radice concessa est a*

am _____

die

AZ. _____

No.

Bitte jedes Blatt einzeln siegeln und unterschreiben!

L.S.

Unterschrift

scriptio

* Unzutreffendes bitte streichen

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 32 · 20. November 1989

M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.
Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 32 · 20. November 1989

Gemäß can. 1067 CIC macht die Deutsche Bischofskonferenz das „Ehevorbereitungsprotokoll“ mit der „Anmerkungstafel“ sowie die Formulare „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“, „Überweisung zur Eheschließung im Ausland“ und „Mitteilung über eine Eheschließung“ für ihren Bereich verbindlich. Die Ehevorbereitung ist im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz anhand der in diesem Amtsblatt abgedruckten amtlichen Formulare durchzuführen.

Die Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz und die vorgenannten Formulare treten mit Wirkung vom **1. Januar 1990** für die Erzdiözese Freiburg in Kraft.

Ab diesem Termin dürfen nur noch die neuen Formulare verwendet werden.

Der Pfarrer des Eheschließungsortes hat die Mitteilung über eine Eheschließung unter Verwendung des Formulars „Mitteilung über eine Eheschließung“ (*Formularsatz*) zu senden an die

*Zentrale Kirchliche Meldestelle,
Urachstraße 25, 7800 Freiburg.*

Das Formular „Sanatio in radice“ bleibt in der Erzdiözese Freiburg weiterhin in Kraft.

Alle früheren Bestimmungen, die dem entgegenstehen, insbesondere die Rechtsverordnung zur Ehevorbereitung aufgrund des neuen kirchlichen Gesetzbuches vom 1. November 1983 (Amtsblatt 1983, S. 149), treten zum 1. Januar 1990 außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 7. November 1989

F Oskar Sailer

Erzbischof

Erzbischöfliches Ordinariat